

Das Anerkennungsverfahren

Mit einer Anerkennung ihrer Gesundheitsschädigungen durch das Versorgungsamt erwerben behinderte Menschen einen arbeits- und sozialrechtlichen Schutz sowie bestimmte Ansprüche. Die angemessene Unterstützung Betroffener im Anerkennungsverfahren gehört zu den wesentlichen Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung.

Die offizielle Zugehörigkeit zur Gruppe der schwerbehinderten Menschen im Betrieb beruht auf einer Feststellung des Gesundheitszustandes durch das Versorgungsamt. Diese Feststellung ist aber nicht unabhängig von den Entscheidungen einzelner Personen: Ärztliche Diagnosen und Ermessensentscheidungen von Sachbearbeitern der Versorgungsämter entscheiden darüber mit, ob die Anerkennungspraxis großzügig ausfällt oder eng ausgelegt wird. Das ganze Verfahren zur Ermittlung des Grades der Behinderung (GdB) wird von vielen als problematisch empfunden. Besonders dann, wenn aus verschiedenen Krankheits- und Schädigungsarten ein Gesamt-GdB ermittelt wird, entzündet sich häufig ein Streit über die korrekten Bewertungen.

Die ärztlichen Diagnosen und Befundberichte sind oftmals nicht ausreichend und die Einschätzungen der vorliegenden Beeinträchtigungen durch die Versorgungsverwaltung sind häufig nicht sachgerecht und schlüssig. Da der Feststellung des Grades der Behinderung immer eine höchst individuelle Schädigungskonstellation und dem Anerkennungsverfahren eine Ermessensentscheidung zugrunde liegt, sollte die Schwerbehindertenvertretung im Interesse einer sachgerechten Beurteilung des Gesundheitszustandes der Betroffenen mit Nachdruck auf die Entscheidungen des Versorgungsamtes einwirken.

Da dem Anerkennungsverfahren Ermessensentscheidungen zugrunde liegen, kann die Schwerbehindertenvertretung auf die Entscheidungen des Versorgungsamtes einwirken. Anknüpfungspunkte ergeben sich dafür bei der Erstellung der Diagnose des behandelnden Arztes: Eine Darstellung, die nicht nur Funktionseinschränkungen benennt, sondern deren Auswirkungen beschreibt, ist förderlich für die Anerkennung, bei der Einschätzung der vorliegenden Beeinträchtigung durch das Versorgungsamt. Hierbei ist eine realistische Schilderung der Auswirkungen der Schädigung für eine angemessene Bewertung nützlich.

Die Schwerbehindertenvertretung hat die Aufgabe, die Kollegen und Kolleginnen bei ihrer Antragstellung und im Anerkennungsverfahren zu beraten, zu begleiten und zu unterstützen. Der Arbeitsumfang lässt sich kaum planen, da er von der Zahl der Antragsteller und dem Aufwand im Einzelfall abhängt. Die Schwerbehindertenvertretungen müssen die (oftmals rechtsunkundigen) Betroffenen bei einem schwierigen Verwaltungsverfahren unterstützen und beraten.

Die Pflicht, den behinderten Beschäftigten beratend und helfend zur Seite zu stehen, beginnt nicht erst dann, wenn die Schwerbehinderteneigenschaft nach § 69 SGB IX amtlich festgestellt worden ist. Wenn sich Beschäftigte mit Behinderungen wegen Unterstützung bei der Antragstellung zur Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft an die Schwerbehindertenvertretung wenden, muss sie tätig werden. Die Schwerbehinderteneigenschaft liegt immer dann vor, wenn objektiv der Tatbestand der Schwerbehinderung gegeben ist, insbesondere dann, wenn die Behinderung offensichtlich ist. Dieser Aspekt ihrer Aufgaben wurde mit der Novellierung des Behindertenrechts ausdrücklich klargestellt. Der § 95 Abs. 1 Satz 4 SGB IX lautet: „Die Schwerbehindertenvertretung unterstützt Beschäftigte auch bei Anträgen an die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden auf Feststellung einer Behinderung, ihres Grades und einer Schwerbehinderung sowie bei Anträgen auf Gleichstellung an das Arbeitsamt.“

Die Beratung im Anerkennungsverfahren, die Begleitung von der Antragstellung bis zur Ausstellung des Ausweises, stellt eine Fülle von Anforderungen an die Schwerbehindertenvertretung. Sie wird Gespräche mit den Betroffenen führen, in denen sie sich über deren Situation

im Betrieb, ihre Gesundheitsschäden und damit zusammenhängende Probleme kundig macht. Oftmals sind die Diagnosen und Befundberichte der behandelnden Ärzte nicht ausreichend oder nicht schlüssig und müssen ergänzt werden; manchmal müssen weitere Facharztgutachten beigebracht werden.

Das Versorgungsamt

Nach § 69 SGB IX ist das Versorgungsamt für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständig, und zwar für:

- die Feststellung einer Behinderung,
- den Grad bzw. den Gesamt-Grad der Behinderung,
- die Anerkennung gesundheitlicher Merkmale,
- die Ausstellung eines Ausweises zum Nachweis für die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen, die Schwerbehinderten nach dem Schwerbehindertengesetz oder anderen Vorschriften zustehen,
- die Ausstellung einer Bescheinigung für einen Behinderten bei einem GdB von 30 -40 zur Vorlage beim Finanzamt zwecks Eintragung eines Pauschbetrages auf der Lohnsteuerkarte und
- zur Vorlage beim Arbeitsamt bei einem Antrag auf Gleichstellung.

Das Versorgungsamt ist zuständig für die Ausstellung des Schwerbehindertenausweises. Wird ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 festgestellt, dann erhält der Antragsteller vom Versorgungsamt einen Ausweis. Voraussetzung ist, dass bereits bei Antragstellung ein Lichtbild mit eingesandt wurde. Zu beachten: Auf der Rückseite des Bildes sind Vor- und Zuname sowie Geburtsdatum einzutragen - eine Vorsichtsmaßnahme, damit das richtige Bild auf den richtigen Ausweis kommt. War bei der Antragstellung kein Bild eingesandt worden, dann ist das Bild nach Bescheiderteilung nachzureichen. Eine Aufforderung hierzu enthält der Bescheid. Neben dem Namen und Geburtsdatum ist das Geschäftszeichen auf der Rückseite des Bildes einzutragen.

Versorgungsmedizinische Grundsätze

Seit dem 01.01.2009 gilt die Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) mit den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen. Die bisher geltenden „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht (Teil 2 SGB IX)“ – AHP sind im Wesentlichen abgelöst worden.

Die Versorgungsmedizinischen Grundsätze sind die wichtigste Grundlage für die Feststellung der vorliegenden **Behinderungen**, für die Feststellung des Grades der Behinderung und damit für die Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft durch das **Versorgungsamt**. Die Versorgungsmedizinischen Grundsätze bilden einen Orientierungs- und Entscheidungsrahmen insbesondere für die begutachtenden Ärzte der Versorgungsverwaltung, Sie sollen Grundlage für eine sachgerechte, einwandfreie und bei gleichen Sachverhalten einheitliche Beurteilung der Schädigungsfolgen sein. Die Versorgungsmedizinischen Grundsätze sind aber ebenso eine Entscheidungsgrundlage in Verfahren vor den Sozialgerichten. Dort werden die Versorgungsmedizinischen Grundsätzen wie die früheren AHP nach ständiger Rechtsprechung des BSG als ein antizipiertes Sachverständigengutachten betrachtet, das den aktuellen Wissens- und Erkenntnisstand der herrschenden medizinischen Lehrmeinung, d.h. der so genannten Schulmedizin, wiedergibt. Das BSG misst daher den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen einen normähnlichen Charakter zu.

Die Versorgungsmedizinischen Grundsätzen operieren als Maßstab für die körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Auswirkungen einer Funktionsbeeinträchtigung aufgrund eines Gesundheitsschadens **mit dem Grad der Behinderung (GdB)**. Der GdB bezieht sich auf die Auswirkung einer Funktionsbeeinträchtigung in allen Lebensbereichen und sind

grundsätzlich unabhängig vom ausgeübten oder angestrebten Beruf zu beurteilen. So kann aus der Höhe des GdB nicht auf das Ausmaß der beruflichen Leistungsfähigkeit geschlossen werden.

Antrag auf Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft

1. Gespräch mit Antragsteller/-in

- Sämtliche (!) Leiden zusammentragen
- Name und Anschrift der behandelnden Haus-, Fach- und Betriebsärzte angeben
- Die Facharztbefunde dem Hausarzt zugänglich machen (der Betroffene wird aktiv!)
- Krankenhausaufenthalte, -zeiten, -anschrift vermerken
- Kurbehandlungsaufenthalte, -zeiten, Kostenträger festhalten
- Ärzte auf Antragsstellung hinweisen und um Unterstützung bitten

2. Unterlagen zusammenstellen

- Atteste und Befundunterlagen der behandelnden Ärzte
- Anerkennungsbescheide der Berufsgenossenschaft
- Kurberichte, die positive Aussagen enthalten, vermeiden

3. Beiblatt anlegen

- Auswirkungen der Behinderung in einem Beiblatt zum Antrag beschreiben
- Die folgenden **Leitfragen** beachten und systematisch durchgehen:

Welche Schädigungen liegen vor? (Stellen, Organe)

Wann bin ich dadurch beeinträchtigt? (Zeitpunkt/ -raum)

Wie stark bin ich beeinträchtigt? (Intensität, Art, Dauer)

Woher kommen die Schäden? (Ursache)

Wie wirken sich die Schäden aus? Folgen, Konsequenzen)

- Bei Hauterkrankungen ein Foto miteinreichen

4. Antrag stellen

- Die Antragstellung erfolgt durch den/ die Betroffene(n) selbst oder einen Bevollmächtigten (z.B. die SBV) beim zuständigen Versorgungsamt
- Persönliche Daten nachweisen: Personalausweis oder Pass, Kopie beilegen wenn im Antrag Meldebestätigung verlangt wird
- Ausländische Arbeitnehmer müssen eine Aufenthalts- bzw. Arbeitsbescheinigung vorlegen
- Dem Antrag sollten beigefügt werden...
 - bereits vorliegende Bescheide anderer Stellen zu Behinderungen und Grad der Behinderung,
 - eine Beschreibung der Behinderungen und ihrer Auswirkungen (**Beiblatt !**),
 - die Angabe der behandelnden Krankenhäuser, Kurkliniken, Fach- und Hausärzte
- Beantragung stets ab 01.01. des lfd. Jahres wegen rückwirkender Anerkennung wegen Steuerermäßigung und Zusatzurlaub
- Ausnahme bei Eintritt der Schwerbehinderteneigenschaft innerhalb des Jahres z.B. Herzinfarkt/ Unfälle/ Operation usw.
- Unterschrift des Antragstellers nicht vergessen
- Mit der Unterschrift werden die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht entbunden
- Passbild ist erst bei einer Anerkennung ab GdB 50 erforderlich und kann nachgereicht werden

5. Unterlagen dokumentieren

- Vom Antrag und sämtlichen eingesandten Unterlagen 3 Kopien anfertigen

- Ablage:
 - Akte der Schwerbehindertenvertretung
 - Akte des Antragstellers
 - Akte ggf. Hausarzt

6. Zusatzurlaub fordern

Versorgungsamt

Im Rahmen des sozialen Entschädigungsrechts ist das Versorgungsamt zuständig für alle Versorgungsangelegenheiten aus Kriegs-/Wehrdienstbeschädigung, Impfschäden, Opfer von Gewalttaten, Bundes-Seuchengesetz, Zivildienstbeschädigungen u.ä. Das Versorgungsamt zahlt u. a. Renten, Entschädigungen für den berechtigten Personenkreis, gewährt Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung und im Rahmen der orthopädischen Versorgung Hilfsmittel.

Zu den gesetzlichen Leistungsträgern der Rehabilitation Behinderter gehört auch das Versorgungsamt als Träger der Kriegsopferversorgung (§ 6 SGB IX). In Fragen der Krankenversicherung besteht ein Zusammenwirken mit der Krankenkasse. In Berufsfragen ist eine Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt und den Fürsorgestellen für Kriegsoffer/ Hauptfürsorgestelle gegeben.

Nach § 69 SGB IX ist das Versorgungsamt für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständig, und zwar für:

- die Feststellung einer Behinderung,
- den Grad bzw. den Gesamt-Grad der Behinderung,
- die Anerkennung gesundheitlicher Merkmale,
- die Ausstellung eines Ausweises zum Nachweis für die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen, die Schwerbehinderten nach dem SGB IX oder anderen Vorschriften zustehen,
- die Ausstellung einer Bescheinigung für einen Behinderten bei einem GdB unter 50 zur Vorlage beim Finanzamt zwecks Eintragung eines Pauschbetrages auf der Lohnsteuerkarte und zur Vorlage beim Arbeitsamt bei einem Antrag auf Gleichstellung.

Mit dem Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen wurde zum 1.5.2004 die Vorschrift des § 69 SGB IX so geändert, dass die Länder nun mit diesen Aufgaben auch andere Stellen beauftragen können. Von dieser Möglichkeit hat zunächst Baden-Württemberg Gebrauch gemacht und kommunalisiert im Kontext seiner Verwaltungsreform diese Aufgabe.

Bedeutung für behinderte Menschen

Die Feststellung der Behinderung, des GdB, der Anerkennung gesundheitlicher Merkmale und der Ausstellung eines Ausweises ist es erforderlich, einen Antrag beim Versorgungsamt zu stellen.

Der Antrag ist bei dem für den Wohnsitz zuständigen Versorgungsamt zu stellen; bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des SGB IX bei dem Versorgungsamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit als Arbeitnehmer ausgeübt wird.

Der Antrag ist persönlich bzw. durch einen Bevollmächtigten zu stellen, wobei in den Betrieben und Dienststellen die Schwerbehindertenvertretungen gemäß § 95 Abs. 1 SGB IX be-

rechtigt ist, bei der Antragstellung behilflich zu sein. Auch Gewerkschaften helfen ihren Mitgliedern bei der Antragstellung. Sie können aber auch vom Antragsteller bevollmächtigt werden, in ihrem Auftrag den Antrag zu stellen. Für behinderte Kinder können dies die Erziehungsberechtigten tun.

Aufgrund des Antrags wird das Versorgungsamt einen Bescheid erstellen, wenn mindestens ein GdB von 20 festgestellt wird. Bevor ein Antrag beim Versorgungsamt gestellt wird, ist anzuraten, mit den Ärzten zu sprechen, die man im Antrag als behandelnden Arzt oder Facharzt angibt. Mit der Unterschrift auf dem Antrag ist eine Einverständniserklärung verbunden, dass das Versorgungsamt die erforderlichen Auskünfte einholen darf und wonach die Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbunden sind. Soll eine bestimmte Behinderung bei der Feststellung der Behinderung nicht berücksichtigt werden, dann ist die Einverständniserklärung insofern einzuschränken, d.h., dass die beteiligten Ärzte von der Schweigepflicht mit Ausnahme des betroffenen Leidens entbunden sind. Unterlagen im Besitz des Antragstellers, die als Nachweis über das Vorliegen von Behinderungen und deren Art und Ausmaß gelten können, sollten dem Antrag beigegeben werden.

Seit der Novellierung des § 69 SGB IX durch das Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen sind Sonderregelungen für erwerbstätige Antragsteller eingeführt worden. Das Versorgungsamt hat Bearbeitungsfristen einzuhalten, die Antragsteller sind ausdrücklich zur Mitwirkung verpflichtet. Dies heißt insbesondere, dass angeforderte Auskünfte und Unterlagen zeitnah beizubringen sind, die Antragsformulare sind vollständig auszufüllen. Bei fehlender Mitwirkung kann dies zum vollständigen Wegfall des besonderen Kündigungsschutzes nach SGB IX in der Phase der Antragstellung und vor Bescheiderteilung führen.

Das Versorgungsamt ist zuständig für die Ausstellung des Schwerbehindertenausweises. Wird ein GdB von wenigstens 50 festgestellt, dann erhält der Antragsteller vom Versorgungsamt einen Ausweis.

- Der Ausweis wird erstmalig in der Regel längstens für fünf Jahre ausgestellt.
- Bei einer Heilungsbewährung wird die Ausweisdauer
 - z.B. nach Herztransplantation im allgemeinen auf zwei Jahre,
 - nach akutem Stadium bei Multipler Sklerose auf zwei Jahre,
 - nach Entfernung eines malignen Augentumors auf fünf Jahre,
 - nach Verlust oder Teilverlust des Kehlkopfes wegen eines malignen Tumors auf fünf Jahre

begrenzt.

Er kann, wenn die Voraussetzungen weiterhin bestehen, zweimal verlängert werden. Danach ist er erneut, mit einem neuen Lichtbild versehen, auszustellen. Seit 2004 sind auch unbefristete Ausweise wieder rechtlich zulässig, hierfür müssen entsprechende behinderungsseitige Voraussetzungen erfüllt sein.

Der Ausweis dient nach § 69 Abs. 5 SGB IX dem Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft und des GdB, der Verwirklichung der Rechte nach dem SGB IX oder nach anderen Vorschriften, z.B. bei der Antragstellung auf Rente als schwerbehinderter Mensch. Vielfach verlangen heute noch Betriebe und Dienststellen den Bescheid des Versorgungsamtes als Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft. Dies ist in aller Regel datenschutzrechtlich nicht oder nur sehr bedingt zulässig, in der Regel ist der Ausweis zur Nachweisführung ausreichend. Integrationsämter benötigen bei bestimmten behinderungsspezifischen Leistungen den Bescheid.

Der Ausweis dient u.a. als Nachweis gegenüber:

- Arbeitgeber, Integrationsamt und Bundesagentur für Arbeit,
- Finanzamt, Straßenverkehrsbehörde, Sozialamt, Post/Fernmeldeamt, Deutscher Bahn, Haftpflichtversicherung,

- Rentenversicherung.

Bei Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Meinungsverschiedenheiten über die Feststellung der Behinderung, des Grades der Behinderung und der gesundheitlichen Merkmale ergeben, sowie über die Ausstellung, Berichtigung und Einziehung des Ausweises, ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben.

Vor Erhebung der Klage muss seit 1986 jedoch zunächst das **Widerspruchsverfahren** gegen die Entscheidung des zuständigen Versorgungsamts durchgeführt werden.

Bedeutung der Merkzeichen auf dem Ausweis und ihre gesundheitlichen Voraussetzungen: Als Merkzeichen können auf dem Ausweis eingetragen sein die Buchstaben: »G, aG, B, BI, GI, H, RF, 1. Kl.«.

Bedeutung für die Arbeit der Schwerbehindertenvertretung

Im Regelfall ist es die Schwerbehindertenvertretung, die Kolleginnen und Kollegen beim Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft sowohl beim Erstantrag als auch bei einer Neufeststellung behilflich ist (□Vertretung der Schwerbehinderten).

Die Schwerbehindertenvertretung ist behilflich bei der Antragstellung. Bei Neuanträgen (Verschlimmerungsanträgen) sollten die Kolleginnen und Kollegen an die Rechtsstellen der Gewerkschaften verwiesen werden. Übernimmt ein Vertrauensmann oder eine Vertrauensfrau der Schwerbehinderten die Aufgabe eines/einer Bevollmächtigten, dann trägt er/sie auch das Risiko der Fristversäumnis, Anträge nicht richtig oder zu spät gestellt zu haben. Aufgabe der Schwerbehindertenvertretung ist es, bei der Antragstellung behilflich zu sein und an der Vorbereitung mitzuwirken. Zur Vorbereitung gehört es, den Kollegen/ die Kollegin über die Behinderung und deren Auswirkungen, insbesondere bezogen auf den Arbeitsplatz zu befragen. Des weiteren ist nachzufragen, bei welchem Arzt oder Facharzt sich der Kollege/die Kollegin in Behandlung befindet und ob dieser die Antragstellung unterstützt. Bei Auswirkungen der Behinderung auf die berufliche Tätigkeit ist der Rat des Betriebsarztes einzubeziehen. Im Einverständnis mit dem Kollegen/der Kollegin organisiert die Schwerbehindertenvertretung ein gemeinsames Gespräch mit dem Betriebsarzt. Nachdem die Schwerbehindertenvertretung so dem Behinderten bei der Vorbereitung zur Antragstellung behilflich war, liegt es nun an diesem, den Antrag zu stellen, selbst die Verantwortung für das Verfahren zu übernehmen oder der Gewerkschaft bzw. einem Verband mit Vertretungsvollmacht die Antragstellung und Vertretung im weiteren Verfahren zu übertragen.

Grad der Behinderung - Was ist das?

Nach § 69 Abs. 1 SGB IX ist die Funktionsbeeinträchtigung als Grad der Behinderung (GdB), nach Zehnergraden abgestuft, von 20 bis 100 festzustellen. Funktionelle Beeinträchtigungen beruhen auf einem nicht nur vorübergehenden (mehr als sechs Monate) gesundheitlichen Schaden, einem regelwidrigen körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand, der zu einer sozialen Beeinträchtigung führt. Maßgebend für die Beurteilungen des GdB sind die bersonnungsmedizinischen Grundsätze für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz (Hrsg. 1996 vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung). Von den Anhaltspunkten kann im Einzelfall bei besonders gelagerten Fällen abgewichen werden.

Der Grad der Behinderung (GdB) findet Anwendung im Schwerbehindertenrecht zur Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft. Er gibt das Ausmaß der Behinderung wieder und ist damit das Maß für die Auswirkungen einer Funktionsbeeinträchtigung auf die Teilhabe am Leben in allen Lebensbereichen der Gesellschaft. Wieweit diese Auswirkungen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben einschränken, ist entscheidend für die Entwicklung der Persönlichkeit und für die Chancen behinderter Menschen, selbstbestimmt zu leben. Besonders wichtig aus Arbeitnehmersicht ist, inwieweit die Betroffenen aufgrund der Behinderung in ihrer Fähigkeit „behindert“ sind, am allgemeinen Erwerbsleben teilzunehmen, sie also reduzierte berufliche Möglichkeiten haben oder im Nachteil gegenüber nichtbehinderten Beschäftigten sind. Der Grad der Behinderung ist aber unabhängig von der konkret ausgeübten beruflichen Tätigkeit zu beurteilen und ist deshalb auch kein Beurteilungsmaßstab für das Vorliegen bzw. das Ausmaß einer Erwerbsunfähigkeit.

Verschiedene gesundheitliche Schädigungen können dabei ähnliche Funktionsbeeinträchtigungen hervorrufen, etwa wenn die Einschränkung der Sehfähigkeit auf eine Augenverletzung oder auf eine Diabeteserkrankung zurückgeht. Verschiedene Funktionsbeeinträchtigungen können aber auch ähnliche Auswirkungen haben. So kann die Einschränkung der beruflichen Möglichkeiten ebenso auf eine reduzierte Hörfähigkeit als auch auf die beeinträchtigte Beweglichkeit der Hände zurückgehen.

Der GdB wird nach Zehnergraden von 20 bis 100 festgestellt. Liegen mehrere Funktionsbeeinträchtigungen vor, so wird ein Gesamt-GdB ermittelt. Dabei dürfen jedoch die einzelnen GdB-Werte nicht addiert werden. Auch andere Rechenmethoden sind für die Bildung eines Gesamt-GdB ungeeignet. Maßgebend sind die Auswirkungen der einzelnen Beeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen zueinander. So wird beispielsweise geprüft, wieweit die Auswirkungen der einzelnen Beeinträchtigungen voneinander unabhängig sind, sich überschneiden oder sich eine Beeinträchtigung auf eine andere besonders nachhaltig auswirkt. Dabei ist in der Regel von der Funktionsbeeinträchtigung auszugehen, die den höchsten Einzel-GdB bedingt, und dann im Hinblick auf alle weiteren Funktionsbeeinträchtigungen zu prüfen, ob und inwieweit hierdurch das Ausmaß der Behinderung größer wird, ob also wegen der weiteren Funktionsbeeinträchtigungen dem ersten GdB 10 oder 20 oder mehr Punkte hinzuzufügen sind, um der Behinderung insgesamt gerecht zu werden.